



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2020

Kleine Anfrage

Torsten Warnecke (SPD), Ulrike Alex (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD)
vom 19.02.2020

Bürgerbusse

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Übergabe von Bürgerbussen, die über die Stiftung „Miteinander-in-Hessen“ an engagierte ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger erfolgt, wird auf deren Gemeinnützigkeit verwiesen. Da dieser Teil der unkomplizierten Abwicklung des Fahrbetriebs sein sollte, sich jedoch bei langjähriger bereits bewährter Versorgung der Bevölkerung mit diesem Angebot offenbar eine andere Praxis herausgestellt hat, bitten wir um die Beantwortung unserer nachfolgenden Fragen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Bürgerbusse verbinden in ländlichen Gebieten die kleineren Ortsteile mit dem Hauptort. Am Steuer sitzen ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer. In Hessen ergänzen bereits mehr als 100 solche Bürgerbusse den lokalen Nahverkehr. Davon wurden in den Jahren 2018/19 60 Fahrzeuge über die Offensive „LAND HAT ZUKUNFT – Heimat Hessen“ vom Land Hessen finanziert.

Bürgerbusse tragen nicht nur zur Verbesserung der Mobilität bei, sie sind auch ein Vehikel zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Es ist sehr erfreulich, dass es in Hessen so viele Menschen gibt, die sich in diesem Bereich engagieren, und das Förderprogramm auf große Resonanz gestoßen ist. Alle 60 Fahrzeuge aus dem vom Land abgeschlossenen Rahmenvertrag konnten abgerufen und übergeben werden. Insgesamt wurden in den Jahren 2018 und 2019 2,4 Mio. Euro für die Förderung von Bürgerbussen vom Land Hessen bereitgestellt.

Die Trägerschaft für einen Bürgerbusbetrieb kann vielfältig ausgestaltet werden. Beispielsweise kann sie von der jeweiligen Kommune übernommen werden, es kann ein Verein neu gegründet werden oder der Betrieb wird von einem bestehenden Verein, der ggf. bereits als gemeinnützig im abgabenrechtlichen Sinne anerkannt sein kann, übernommen. Daher können sich im Hinblick auf eine mögliche abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit vielfältige Konstellationen ergeben. Unabhängig davon ist und war bekannt, dass der Betrieb eines Bürgerbusses als solcher keinen gemeinnützigen und somit steuerbegünstigten Zweck darstellt. Diese Informationen werden und wurden von der Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ so weitergegeben. Darüber hinaus kann und darf die Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ keine Leistungen anbieten, die den Charakter einer Rechts- und Steuerberatung haben.

Im Übrigen sind die Bedeutungen von „gemeinnützig“ im alltäglichen Sprachgebrauch und im abgabenrechtlichen Sinne klar zu unterscheiden. Die Antworten beziehen sich auf die Bedeutung im abgaberechtlichen Sinne.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Ist es richtig, dass bei Veranstaltungen und Workshops, die im Rahmen der Information von Bürgerinnen und Bürgern zu den Bedingungen des Betriebs eines Bürgerbusses stattfinden, die Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine suggeriert wird?
- Frage 5. Wird die Landesregierung den Betreibern von Bürgerbussen bei eventuell anstehenden praktischen Differenzen mit der Steuerverwaltung unterstützend zur Seite stehen?
- Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung, mit regelmäßigen Schulungen die Stiftung „Miteinander-in-Hessen“ mit Blick auf deren Beratungskompetenzen fortzubilden?

Die Fragen 1, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es ist nicht richtig, dass die Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen im Rahmen der Information und Beratung durch die Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ suggeriert wird oder wurde. Die eindeutige abgabenrechtliche Regelung (siehe Antwort auf Frage 4) war der Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ von Anfang an bekannt und sie wird und wurde im Rahmen von Informationsveranstaltungen etc. von der Stiftung genau in dieser Form weitergegeben. Vor diesem Hintergrund haben sich viele Engagierte für eine Trägerschaft über die Kommune entschieden.

Aufgrund der eindeutigen und bekannten Regelung ist weder eine Unterstützung von Initiativen noch eine Fortbildung von Personal der Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ geboten oder erforderlich.

Frage 2. Ist es richtig, dass diese Veranstaltungen auch von der Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ ausgerichtet werden?

Frage 3. Wie hoch sind die Kosten einer solchen Veranstaltung zu beziffern?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu derartigen Informationsveranstaltungen laden die Initiatoren des Projekts ein (Kommunen, Initiativen, teilweise gesammelt auf Kreisebene). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesstiftung „Miteinander-in-Hessen“ nehmen als Referentinnen und Referenten an solchen Veranstaltungen teil. Die Kosten beschränken sich daher auf Personal- und Reisekosten.

Frage 4. Ist es richtig, dass Finanzämter die Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine, wenn diese ein Fahrgeld erheben, in Abrede stellen?
a) Wenn ja, teilt die Landesregierung die Auffassung der Steuerverwaltung?
b) Falls nein, wie gedenkt sie diese Praxis abzustellen?

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Bürgerbusvereinen ist bereits in der Vergangenheit auf Bund-Länder-Ebene abschließend erörtert worden, um eine bundesweit einheitliche Handhabung zu gewährleisten. So haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder im Jahr 2011 entschieden, dass der reine Ersatz oder die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bürgerbusvereine keinen gemeinnützigen und somit steuerbegünstigten Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) darstellt.

Im Ausnahmefall kann bei ausschließlicher Beförderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie hilfebedürftigen älteren Menschen möglicherweise eine Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) steuerlich begünstigt sein. Eine solche Beschränkung des zu befördernden Personenkreises dürfte aber in der Regel nicht vorliegen, sodass seit 2011 Bürgerbusvereine bundesweit regelmäßig nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden. Die Erhebung eines Fahrgeldes spielt aufgrund dieser grundsätzlichen gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung keine Rolle.

Wiesbaden, 20. April 2020

Tarek Al-Wazir